

Auszug aus dem Tagesbrief 43/20 vom 18.05.2020 zum Corona-Virus

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht werden Veranstalter im Kultur- und Freizeitbereich berechtigt, den Inhabern von Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben.

Dieser Wertgutschein kann dann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Entsprechend wird den Betreibern von Kultur- und Freizeiteinrichtungen das Recht gegeben, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nicht nutzbaren Teils der Berechtigung entspricht. Der Inhaber kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen nur Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem Gesetz zugestimmt, das der Bundestag erst am 14. Mai 2020 verabschiedet hat (Anlage). Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Anschließend kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.